



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

*Aus Datenschutzgründen anonymisiert*

*Rechtsanwalt*

**Hartmut Riehn**

*Vors. Richter am VG a.D.*

*Seydelstraße 7*

*10117 Berlin*

*U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)*

*Tel.: 030 - 20 62 38 28*

*Fax: 030 - 20 62 38 29*

der

*riehn@web.de*

*www.interjur.de*

## BESCHLUSS

in der Verwaltungsstreitsache

, 35285 Gemünden/Wohra,

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Hartmut Riehn, Seydelstraße 7, 10117 Berlin, Gz.: EA-NC/Erle,

**g e g e n**

den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Universität Leipzig, -Justitiariat-, Ritterstraße 26,  
04109 Leipzig,

- Antragsgegner -

**w e g e n**

Zulassung zum Studium Psychologie (Diplom), WS 2002/2003 (1. FS)

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gordalla als Vorsitzende, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter Ranft am  
**9. Januar 2003**

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses unter den Bewerbern um einen Studienplatz für das Wintersemester 2002/2003 als erstem Fachsemester im Studiengang Psychologie (Diplom) an der Universität Leipzig, deren bei dieser bis spätestens 15.10.2002 gestellter Antrag noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde, durch das Los eine Rangfolge zu ermitteln. Die Antragstellerin ist von der auf sie entfallenen Rangziffer umgehend zu benachrichtigen. In der ausgelosten Rangfolge ist ein Studienbewerber vorläufig zum Studium der Psychologie (Diplom) an der Universität Leipzig nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 im 1. Fachsemester zuzulassen. Sofern die Antragstellerin eine vorläufige Zulassung erhält, wird diese unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zulassungsbescheides bei der Universität Leipzig die Immatrikulation beantragt und deren Voraussetzungen nachweist. Dazu gehört auch eine eidesstattliche Versicherung, dass sie bisher nicht an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zum Studium der Psychologie (Diplom) vorläufig oder endgültig zugelassen ist. Wird wegen eingetretener Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache ein Bescheid, der eine vorläufige Zulassung enthält, gegenstandslos oder wird ein vorläufiger Zulassungsbescheid wegen einer unterbliebenen fristgerechten Immatrikulation unwirksam, so ist in der ausgelosten Rangfolge ein Nachrückverfahren bis zur Besetzung des freien Studienplatzes durchzuführen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin im Studiengang Psychologie (Diplom) in das 1. Fachsemester zum Wintersemester 2002/2003 an der Universität Leipzig vorläufig zuzulassen,

hilfsweise

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin an einem vom Gericht anzuordnenden Auswahlverfahren über die Vergabe weiterer Studienplätze im Studiengang Psychologie (Diplom) für das 1. Fachsemester im Wintersemester 2002/2003 an der Universität Leipzig zu beteiligen und sie vorläufig zuzulassen, falls sie ausgewählt wird,

ist zulässig, aber nur zu einem geringen Teil begründet. Die Kammer hat dabei den Hauptantrag der Antragstellerin gemäß § 88 i.V.m. § 122 Abs. 1 VwGO so ausgelegt, dass von diesem der im Hilfsantrag gestellte Losantrag als Minus bereits enthalten ist. Da die Zahl der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch anhängigen Eilanträge für das 1. Fachsemester (58) die Zahl der freien Studienplätze

übersteigt, ist ein Anordnungsanspruch nicht auf Zulassung zum Studium, sondern nur auf eine ermessensfehlerfreie Auswahl unter den Bewerbern für die noch vorhandenen Studienplätze glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO -). Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, da die Lehrveranstaltungen des Semesters, in dem die Studienaufnahme begehrt wurde, bereits begonnen haben.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich vorliegend bereits aus Art. 16 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen - StV - vom 24.6.1999 (SächsGVBl. 2000, S. 238) i.V.m. § 1 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG -, § 27 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO -. Danach sind Studienplätze in den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens, die nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens noch oder wieder verfügbar sind, von den Hochschulen an Antragsteller zu vergeben, die ihre Zulassung für das Wintersemester bis spätestens 15. Oktober schriftlich beantragt haben. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 SächsStudPlVergabeVO das Los, sofern nicht - bis zum 1. Dezember - auf Antrag der Hochschule weitere Nachrückverfahren durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - ZVS - durchgeführt werden. Der Studiengang Psychologie (Diplom) ist gemäß der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 4 SächsStudPlVergabeVO ein Studiengang des zentralen Vergabeverfahrens. Die auf der Grundlage des Art. 7 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 15 StV, § 2 Abs. 1 SächsHZG erlassene Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst - SMWK - über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2002/2003 vom 18.6.2002 (SächsZZVO 2002/2003, SächsGVBl. S. 181) bestimmt in ihrer Anlage, dass die jährliche Aufnahmekapazität des Studiengangs Psychologie (Diplom) im Studienjahr 2002/2003 an der Universität Leipzig 88 Studienanfänger beträgt. Ausweislich der von dem Antragsgegner vorgelegten Belegungsliste mit Stand vom 29.11.2002 sowie dem letzten Nachtrag vom 8.1.2003 sind jedoch nur 87 Studienplätze im 1. Fachsemester kapazitätsrechtlich belegt worden. Die Kammer hat dabei neben den 86 immatrikulierten Studierenden auch eine in diesem Semester bereits exmatrikulierte Studentin berücksichtigt. Denn als noch oder wieder verfügbare Studienplätze i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsStudPlVergabeVO sind nur solche Studienplätze anzusehen, für die entweder noch gar keine Zulassungen erfolgt sind oder bei denen von einer erteilten Zulassung kein Gebrauch gemacht worden ist. Ein Studienplatz ist daher dann nicht „wieder verfügbar“, wenn ein Studienplatzinhaber, der sich infolge der Zulassung auch ordentlich eingeschrieben hatte, diesen Studienplatz wieder aufgibt und sich exmatrikuliert. Die Hochschule muss dann zwar für diesen Studierenden keine Leistungen mehr erbringen. Die Berechnung der Aufnahmekapazität trägt dem Umstand, dass nicht jeder Studienanfänger das begonnene Studium abschließt, jedoch bereits dadurch

Rechnung, dass ein Zuschlag in Form der sog. „Schwundquote“ erfolgt. Bei der im Rahmen dieser Berechnung zu berücksichtigenden Zahl der Studierenden eines Semesters sind daher auch solche zu berücksichtigen, die sich im Laufe des Semesters exmatrikuliert haben. Da die Universität Leipzig auch nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens vom 29.11.2002 erst 87 der festgesetzten 88 Studienanfänger zum Studium zugelassen hatte, hätte sie gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsStudPI-VergabeVO unter den Antragstellern, die eine Zulassung fristgemäß bis 15.10.2002 beantragt hatten, im Wege des Losverfahrens (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 SächsStudPIVergabeVO) einen weiteren Studienplatz vergeben müssen. Da dieser Studienplatz bislang noch nicht vergeben wurde und der Antragsteller bei der Universität Leipzig fristgemäß einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ein entsprechender Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein über die Vergabe dieses einen Studienplatzes hinausgehender Anordnungsanspruch besteht dagegen nicht. Zwar enthält Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz - GG - für alle hochschulreifen Bewerber ein Grundrecht auf Zulassung zum Hochschulstudium. Übersteigt die Nachfrage hochschulreifer Bewerber die Anzahl der vorhandenen Studienplätze in einem gewählten Studiengang, so ist eine sich daraus ergebende Zulassungsbeschränkung (absoluter Numerus clausus) vor dem Hintergrund des Grundrechts auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) i.V.m. dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) nur dann verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts - hier der Funktionsfähigkeit der Universitäten und Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium - erfolgt und dabei sowohl eine erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten, als auch bei der Auswahl der Studienbewerber und Verteilung der Studienplätze die Anwendung sachgerechter Kriterien gewährleistet ist, mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber (BVerfG, Urt. v. 18.7.1972, BVerfGE 33, 303 [338 ff.] - Numerus clausus -; Urt. v. 8.2.1977, BVerfGE 43, 291 [325 ff.]; Beschl. v. 3.6.1980, BVerfGE 54, 173 [191]; Beschl. v. 8.2.1984, BVerfGE 66, 155 [179]; Beschl. v. 22.10.1991, BVerfGE 85, 36 [53 f.]). Dabei sind sowohl für den Bereich der Ermittlung der Ausbildungskapazität als auch der Auswahl der Bewerber gesetzliche Regelungen erforderlich (BVerfG, Urt. v. 18.7.1972, a.a.O., S. 340 f., 345 f.; Beschl. v. 22.10.1991, a.a.O., S. 54). Mit der durch die SächsZZVO 2002/2003 festgesetzten Zulassungszahl von 88 Studienanfängern ist die Kapazität der Universität Leipzig im Studienjahr 2002/2003 im Studiengang Psychologie (Diplom) jedoch erschöpft. Dies ergibt eine Berechnung unter Heranziehung der auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 SächsHZG erlassenen Verordnung des SMWK über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 29.3.1994 (Kapazitätsverordnung - KapVO -, SächsGVBl. S. 786) zuletzt geändert durch Verordnung vom

6.9.2002 (SächsGVBl. S. 243), wobei für die Bestimmungen der Lehrdeputate (§ 9 Abs. 1 KapVO) die Verordnung des SMWK über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 19.10.1994 (Sächsische Dienstaufgabenverordnung - DAVOHS -, SächsGVBl. S. 1626) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.4.1997 (SächsGVBl. S. 399) anzuwenden war.

Die Auswertung der von der Universität Leipzig vorgelegten Berechnungsunterlagen für das Studienjahr 2002/2003 ergibt danach im Einzelnen die folgende Berechnung:

### 1. Lehrangebot aus Stellen

Nach den von der Universität Leipzig für das Studienjahr 2002/2003 vorgelegten Unterlagen waren an dem für die Berechnung maßgeblichen Stichtag in der Lehreinheit Psychologie nach dem Stellenplan insgesamt 25,5 Planstellen vorhanden. Hierbei handelt es sich um zehn Professorenstellen, eine Hochschuldozentenstelle, zwei Oberassistentenstelle, fünf Stellen für wissenschaftliche Assistenten sowie vier Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und 3,5 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter.

Bei der Bestimmung der Lehrdeputate ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 DAVOHS für Professoren und Hochschuldozenten von einer Lehrverpflichtung von je acht Lehrveranstaltungsstunden - LVS - auszugehen, für Oberassistenten von sechs LVS, für wissenschaftliche Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, von höchstens vier LVS und für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen Lehraufgaben übertragen werden, von höchstens acht LVS. Sofern als sachlicher Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen gemäß § 57 b Abs. 2 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz - HRG - eine gleichzeitige Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorliegt, sind diese befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter nur mit einem Deputat von vier LVS zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.7.1987, NVwZ 1989, 360; ebenso SächsOVG, Beschl. v. 26.7.1999 - NC 2 S 44/99)

Die von der Universität Leipzig vorgelegte Kapazitätsberechnung ist im Hinblick auf das Lehrangebot um zwei LVS zu erhöhen. Zwar werden die Vorgaben des § 6 Abs. 1 DAVOHS grundsätzlich zutreffend umgesetzt und durften hinsichtlich von 3,5 der vier ausgewiesenen Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter (verminderte) Lehrdeputate von jeweils vier LVS pro Stelle

angesetzt werden. Denn aus der Durchsicht der von dem Antragsgegner vorgelegten Dienstverträge ergibt sich, dass zum Berechnungsstichtag für alle Stelleninhaber jeweils eine auf § 57 b Abs. 2 Nr. 1 HRG gestützte Befristung der Dienstverträge vorlag. Für die (halbe) Stelle des befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters Munka, die vormals durch die unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin Dr. Meischner-Metge mit einem Deputat von 4 LVS (50 % von 8 LVS) besetzt war, durfte indessen kein Abzug vorgenommen werden. Der Antragsgegner hat nicht glaubhaft gemacht, dass und ggf. warum er die entsprechende kapazitätsmindernde Umwandlung der (halben) Stelle vorgenommen hat. Da er darüber hinaus vorgetragen hat, dass beabsichtigt ist, die Stelle mit einem Professor C 3 zu besetzen, hat die Kammer die (halbe) Stelle weiterhin mit vier LVS berücksichtigt. Das Lehrangebot beträgt daher 166 LVS ( $10 \times 8 \text{ LVS} + 1 \times 8 \text{ LVS} + 2 \times 6 \text{ LVS} + 5 \times 4 \text{ LVS} + 3,5 \times 4 \text{ LVS} + 4 \times 8 \text{ LVS}$ ).

## 2. Lehrauftragsstunden

Das Lehrangebot ist gemäß § 10 KapVO durch 16,11 Lehrauftragsstunden zu erhöhen ( $166 \text{ LVS} + 16,11 \text{ LVS} = 182,11 \text{ LVS}$ ). Der Antragsgegner hat im Verfahren glaubhaft gemacht, dass sich die Verminderung der Lehrauftragsstunden gegenüber dem Vorjahr daraus ergeben hat, dass dort irrtümlich zu viele Stunden in die Berechnung eingestellt worden waren. Die in den vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen der Universität Leipzig enthaltenen Angaben belegen rechnerisch den Wert von 16,11 LVS an Lehrauftragsstunden pro Semester im Berechnungszeitraum.

## 3. Dienstleistungsabzug

Der gemäß I. 2. der Anlage 1 der KapVO (zu § 6) vorzunehmende Abzug des Dienstleistungsbedarfs für nicht zugeordnete Studiengänge ist von dem Antragsgegner mit insgesamt 9,0981 LVS angesetzt worden. Nach der Formel (2) der Anlage 1 der KapVO ist die Summe der Produkte aus dem Curricularanteil des nicht zugeordneten Studiengangs (CAq) und der Hälfte der Studienanfängerzahl dieser Studiengänge (Aq : 2) zu bilden, wobei gemäß § 11 Abs. 2 KapVO die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind. Für die einzelnen nicht zugeordneten Studiengänge ergeben sich die folgenden Berechnungen:

## a) Soziologie (Diplom)

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. h der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig vom 3.8.1994 - StudOSoz - sind im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden - SWS - für Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen, wobei Psychologie als eines der dort genannten vier Fächer gewählt werden kann. Im Hauptstudium sind gemäß § 9 Abs. 2 lit. e StudOSoz weitere 20 SWS vorgesehen. Aus dem von der Universität Leipzig vorgelegten normierten Studienplan für den Studiengang Soziologie (Diplom) ergibt sich für die Wahlpflichtveranstaltungen ein empirischer Curricularanteil - CA - von 0,4166, wenn der auf einer Auskunft der Lehreinheit beruhenden Annahme gefolgt wird, dass 30 SWS als Vorlesungen und 10 SWS als Seminare/Übungen abgehalten werden. Die Gruppenstärken sind jedoch für die Berechnung der Leistung der Lehreinheit Psychologie auf die dort üblichen Werte von  $g = 150$  (statt 120) für Vorlesungen und  $g = 30$  (statt 60) für Seminare/Übungen zu korrigieren, sodass die Kammer diesen Wert mit 0,5333 ansetzt. Wie sich aus der von dem Antragsgegner vorgelegten Übersicht der im Studienjahr 2001/2002 vom Lehrbereich Psychologie abgehaltenen Lehrveranstaltungen ergibt, sind dort keine Lehrveranstaltungen speziell für den Studiengang Soziologie (Diplom) abgehalten worden. Die von der Lehreinheit Psychologie zu erbringende Leistung, die auch den Studierenden des Studiengangs Soziologie (Diplom) zu Gute kommt, wird daher im Rahmen einer dort üblichen Veranstaltung mit den entsprechenden Gruppengrößen abgehalten, sodass bei der Berechnung des empirischen CA auch diese zu berücksichtigen sind. Weiterhin sehen § 8 Abs. 3 lit. i StudOSoz für das Grundstudium 12 SWS und § 9 Abs. 2 lit. f Satz 1 StudOSoz für das Hauptstudium 26 SWS Wahlfachstudium vor, wobei im Hauptstudium ein Teil dieser SWS gemäß § 9 Abs. 2 lit. f Satz 2 StudOSoz auf Veranstaltungen des Wahlpflichtfaches verwendet werden soll. Der CA für das Wahlfachstudium wird von dem Antragsgegner mit insgesamt 0,3917 errechnet, wobei wiederum von einer Verteilung der Veranstaltungen zu 75 % auf Vorlesungen und zu 25 % auf Übungen/Seminare ausgegangen wurde. Auch bei der Berechnung des CA des Wahlfachstudiums sind für die Berechnung der Dienstleistung der Lehreinheit Psychologie die Gruppengrößen zu korrigieren, sodass sich ein aus 29 SWS Vorlesungen und neun SWS Übungen errechneter Wert von 0,4933 ( $0,1933 + 0,3$ ) ergibt. Folgt man dem Antragsgegner dann wieder bei der Annahme, dass 20 % der Studierenden das Wahlfachstudium zur Vertiefung im Wahlpflichtfach nutzen, so ergibt sich hieraus ein CA von 0,0987 aus dem Wahlfachstudium, der zu dem CA des Wahlpflichtbereichs hinzuzurechnen ist. Der für das Wahlpflichtfach Psychologie anzusetzende CA beträgt damit insgesamt 0,6320 ( $0,5333 + 0,0987$ ).

Für die Berechnung des Dienstleistungsabzugs hat der Antragsgegner vorgetragen, dass es im Studiengang Soziologie (Diplom) bei insgesamt 69 Studienanfängern 29 (42,03 %) gegeben habe, die als Wahlpflichtfach Psychologie gewählt haben. Diese Angabe widerspricht indessen den vorgelegten Kapazitätsunterlagen, die bei dem normierten Studienplan des Studiengangs Soziologie (Diplom) nur 28 von 118 (23,73 %) Studierende des Grundstudiums (also zweier Studienjahre) mit dem Wahlpflichtfach Psychologie ausweisen, sodass die Kammer von der kapazitätsfreundlicheren der beiden Angaben und einer Zahl von 16 Studienanfängern (23,73 % von 69, gerundet) ausgeht. Bei einer Schwundquote von 0,7422 ergibt sich somit das Ergebnis

$$CAq (0,6320) \times Aq (16 \times 0,7422) : 2 = 3,7526$$

b) Journalistik (Diplom)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Journalistik an der Universität Leipzig vom 21.11.1994 - StudOJ - sind sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium jeweils 36 SWS in einem ergänzenden Hauptfach zu belegen, wobei Psychologie eines von neun ergänzenden Hauptfächern darstellt. Aus dem von der Universität Leipzig vorgelegten normierten Studienplan für den Studiengang Journalistik (Diplom) ergibt sich für die das ergänzende Hauptfach Psychologie ein CA von 1,0409, der von der Kammer nicht beanstandet wird, da im Rahmen der dort vorgenommenen Berechnung von den Gruppengrößen der psychologischen Lehrveranstaltungen ausgegangen wird.

Für die Berechnung des Dienstleistungsabzugs ergibt sich unter Zugrundelegung einer Zahl von fünf Studienanfängern im Studiengang Journalistik (Diplom), die als ergänzendes Hauptfach Psychologie gewählt haben, und einer Schwundquote von 0,9192 das Ergebnis

$$CAq (1,0409) \times Aq (5 \times 0,9192) : 2 = 2,3920$$

c) Dolmetschen/Übersetzen (Diplom)

Gemäß § 9 Abs. 1 der insoweit gleichlautenden Studienordnungen für die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer jeweils vom 28.7.1995 - StudOD/Ü - sind in diesen Studiengängen ein oder zwei Ergänzungsfächer zu belegen, zu denen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anhang A Abs. 2c StudOD/Ü auch Psychologie zählt. Für das Studium der Ergänzungsfächer sind im Hauptstudium zweimal sechs SWS vorgesehen, wobei die Studienordnungen grundsätzlich auf die Wahl von zwei Studienfächern orientieren (§ 10 StudOD/Ü). Da Psychologie somit nur eines der beiden Ergänzungsfächer sein kann, ist der im normierten Studienplan ausgewiesene CA zu halbieren. Zuvor ist dieser jedoch noch auf 0,08 zu korrigieren, da die Gruppengröße für die Vorlesungen in Psychologie - wie oben bereits für den Studiengang Soziologie (Diplom) dargelegt - wiederum mit  $g = 150$ , d.h. dem Wert, der der durchschnittlichen Leistung der Lehrinheit Psychologie für Vorlesungen im Grundstudium entspricht, anzusetzen ist.

Für die Berechnung des Dienstleistungsabzugs ergibt sich unter Zugrundelegung einer Zahl von 14 Studierenden in den Studiengängen Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzer, die als eines der beiden Ergänzungsfächer Psychologie gewählt haben, und einer Schwundquote von 0,8817 das Ergebnis

$$CAq (0,04) \times Aq (14 \times 0,8817) : 2 = 0,2469$$

#### d) Biologie (Diplom)

Gemäß § 6 Nr. 2.2 (Nichtbiologische Fächer) der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Leipzig vom 3.8.1994 - StudOBio - sind im Hauptstudium für ein nichtbiologisches Wahlpflichtfach im Umfang von 6 SWS Vorlesungen und 10 SWS Praktika und Übungen zu belegen, wobei Psychologie gewählt werden kann. Aus dem von der Universität Leipzig vorgelegten normierten Studienplan für den Studiengang Biologie (Diplom) ergibt sich für die nichtbiologischen Wahlpflichtfächer ein CA von 0,4215 (0,3333 für 10 SWS Praktika sowie 0,0882 für 6 SWS Vorlesungen). Dieser Wert ist auf 0,3733 zu korrigieren, da der Antragsgegner die Vorlesungen mit einer Gruppengröße von  $g = 68$ , bilanziert hat, obwohl diese von der Lehrinheit Psychologie in der Regel mit Gruppengrößen von  $g = 150$  abgehalten werden und somit für die Vorlesungen ein empirischer CA nur in Höhe von 0,04 zu berücksichtigen ist.

Für die Berechnung des Dienstleistungsabzugs ergibt sich unter Zugrundelegung einer Zahl von 15 Studierenden im Studiengang Biologie (Diplom), die als nichtbiologisches Wahlpflichtfach Psychologie gewählt haben, und einer Schwundquote von 1,0000 das Ergebnis

$$CAq (0,3733) \times Aq (15 \times 1,0000) : 2 = 2,7998$$

e) Informatik (Diplom)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Leipzig vom 28.3.1994 - StudOInf - i.d.F. der zweiten Änderungssatzung vom 16.10.2000 muss eine Prüfung in einem Nebenfach abgelegt werden, wobei Psychologie zugelassen ist (vgl. Anlage zu den Studienordnungen Mathematik und Informatik v. 26.2.1997). Der Umfang des Nebenfachstudiums beträgt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StudOInf im Grund- und Hauptstudium jeweils mindestens zwölf SWS. Aus dem von der Universität Leipzig vorgelegten normierten Studienplan für den Studiengang Informatik (Diplom) ergibt sich für die Nebenfachausbildung im Grundstudium ein CA von 0,1702 und für die Nebenfachausbildung im Hauptstudium ein CA von 0,211, wobei jeweils acht SWS für Vorlesungen und vier SWS für Übungen angesetzt wurden. Die Kammer hat auch hier die angesetzten Gruppengrößen auf  $g = 150$  korrigiert, sodass die Ansätze für den CA des Nebenfachstudiums auf jeweils 0,1866 im Grundstudium und Hauptstudium betragen. Damit errechnet sich für das Nebenfachstudium insgesamt ein CA von 0,3733.

Für die Berechnung des Dienstleistungsabzugs ergibt sich unter Zugrundelegung einer Zahl von 17 Studienanfängern im Studiengang Informatik (Diplom), die als Nebenfach Psychologie gewählt haben, und einer Schwundquote von 0,7119 das Ergebnis

$$CAq (0,3733) \times Aq (17 \times 0,7119) : 2 = 2,2589$$

Der Dienstleistungsabzug E beträgt somit 11,4502 ( $3,7526 + 2,3920 + 0,2469 + 2,7998 + 2,2589$ ), das bereinigte Lehrangebot  $S_b = 170,6598$  ( $166 + 16,11 - 11,4502$ ).

#### 4. Curricularanteil, Anteilsquote, Aufnahmekapazität

Aus dem bereinigten Lehrangebot errechnet sich mit Hilfe des Curricularanteils (CAp) gemäß den Formeln (4) und (5) der Anlage 1 der KapVO (zu § 6) die jährliche Aufnahmekapazität. Der Antragsgegner hat dabei insbesondere bei der Berechnung des CAp des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs Psychologie Magister Nebenfach - MNF - berücksichtigt, dass dort nur Lehrveranstaltungen bilanziert werden, die nicht (auch) für den Studiengang Psychologie Diplom angeboten werden (vgl. Beschl. der Kammer v. 31.1.2002 - NC 4 K 5084/01). Da die Kammer hinsichtlich der vom Antragsgegner angesetzten Werte keinen Grund für Beanstandungen sieht, errechnet sich die jährliche Aufnahmekapazität wie folgt:

$$2 \times \text{Sb} (170,6598) : \text{CA gewichtet} (2,1869) = 156,0746$$

wovon nach Multiplikation mit der Anteilquote  $z_p = 0,5519$  ein Anteil von 86,1376 auf den Studiengang Psychologie (Diplom) entfällt.

Soweit die Festsetzung der Anteilquote  $z_p$  für den Studiengang Psychologie Diplom durch den Antragsgegner auf 0,5519 statt auf 0,5223 - den Wert, der dem prozentualen Anteil der Studienanfänger im Wintersemester 2001/2002 entspricht - gerügt wird, weist die Kammer darauf hin, dass sich diese Festsetzung für die Studierenden im Diplomstudiengang kapazitätsrechtlich günstig auswirkt, da sie deren Anteil innerhalb der Lehreinheit erhöht. Das von der Universität Leipzig dabei verfolgte Ziel, in den beiden der Lehreinheit Psychologie zugeordneten Studiengängen möglichst gleiche Zulassungszahlen, jedenfalls aber im Studiengang Psychologie Diplom keine niedrigeren Zulassungszahlen als im Studiengang Psychologie MNF zu erhalten, erscheint dabei durchaus als sachgerechte Überlegung.

#### 5. Überprüfungstatbestände

Die vom Antragsgegner vorgelegte Schwundquotenberechnung, die Beurlaubte und Nebenhörer jeweils nicht berücksichtigt (vgl. Beschl. der Kammer v. 31.1.2002 - NC 4 K 5084/01; bestätigt von SächsOVG, Beschl. v. 3.7.2002 - NC 2 C 2/02) berechnet diese - soweit ersichtlich - zutreffend mit

einem Wert von 0,9763. Die Kammer weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass in dieser Schwundquotenberechnung für das Wintersemester 2001/2002 lediglich 82 Studierende ausgewiesen sind, obwohl nach dem - rechtskräftigen - Beschluss der Kammer vom 31.1.2002 insgesamt 84 Studierende zuzulassen waren. Bei der Schwundquotenberechnung sind alle Studierenden eines Semesters, die in diesem ordentlich eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, aufzuführen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Laufe des Semesters exmatrikuliert haben sollten. Der festgestellte Fehler hatte indessen auf das Ergebnis der Schwundquote keinen Einfluss, da er sich auf den letzten Wert in der Kohorte  $n = 1$  bezieht und damit bei der Berechnung der Übergangsquote zu  $n = 2$  keine Berücksichtigung findet.

Ausgehend von einer Schwundquote von 0,9763 ergibt sich somit im Ergebnis eine Zulassungszahl von 88,2286 ( $86,1376 : 0,9763$ ) Plätzen für Studienanfänger im Studiengang Psychologie (Diplom). Dieser Wert ist auf 88 Studienplätze zu runden, sodass die tatsächliche Aufnahmekapazität mit der festgesetzten Zahl von 88 Studienanfängern auch erschöpft ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da der Antragsteller eine vorläufige Zulassung zum Studium und nicht lediglich die Beteiligung an einem vom Gericht anzuordnenden Auswahlverfahren beantragt hat, bemisst die Kammer die Anteile des Obsiegens bzw. des Unterliegens der Beteiligten nach dem Verhältnis von zu vergebenden Studienplätzen und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch anhängigen Eilanträgen, aus dem sich die Chance des Antragstellers ersehen lässt, den beantragten Studienplatz tatsächlich auch zu erhalten (so bereits Beschl. d. Kammer v. 31.1.2002 - NC 4 K 5084/01). Da vorliegend ein Studienplatz unter 58 Bewerbern zu verlosen ist, hat die Kammer davon abgesehen, dem Antragsgegner  $1/58$  der Kosten aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz - GKG - (vgl. Nr. I 7 Satz 2, Nr. II 15.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996 [NVwZ 1996, 563]).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustr. 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Be-

schwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für die Einlegung und die Begründung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 25 Abs. 3 GKG verwiesen.

Gordalla

Dr. Pastor

Ranft

Ausgefertigt:

Leipzig, den

13. 1. 03

*H. Cewole*  
Hintersdorf  
öffentl. Urkundsbeamter